

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
– Drucksache 12/4446 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Tönsing (SPD) – Drs 12/4446

**Betr.: Jugendliche und Kinder ohne festen Wohnsitz**

Nach Auskunft von Wohlfahrtsverbänden ist die Zahl von Jugendlichen und Kindern ohne festen Wohnsitz (Trebegängerinnen und Trebegänger) in letzter Zeit stark angestiegen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen hat in einer Pressemitteilung vom 19. 11. 1992 von bundesweit geschätzten 20 000 Kindern und Jugendlichen ohne festen Wohnsitz gesprochen. Sie müssen zumeist unversorgt, d.h. ohne Obdach, Verpflegung oder (Taschen-)Geld auf der Straße leben.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

1. Gibt es über die Jugendlichen und Kinder in Niedersachsen ohne festen Wohnsitz genaues Zahlenmaterial?
  - a) Wenn ja, wie sind hier die Zahlen, Daten und Entwicklungen der letzten fünf Jahre? Welchen Altersgruppen entstammen diese Jugendlichen? Welchen Nationalitäten gehören sie an?
  - b) Wenn nein, wird die Landesregierung eine entsprechende Zahlen- und Datensammlung anlegen?
2. Sind ihr die Gründe der Obdachlosigkeit dieser Kinder und Jugendlichen bekannt?
3. Wie hoch ist die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband erwähnte Kriminalitätsrate unter diesen Jugendlichen? Worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Ursachen und Gründe für das delinquente Handeln dieser Kinder und Jugendlichen?
4. Wie sind die Zuständigkeiten für diese Kinder und Jugendlichen geregelt?
5. Gibt es in Niedersachsen Anlaufstellen für diese Kinder und Jugendlichen? Wenn ja, nach welchen Konzepten wird dort gearbeitet?
6. Wo sind nach den Erkenntnissen der Landesregierung solche Anlaufstellen notwendig?
7. Wie werden diese Anlaufstellen finanziert bzw. vom Land Niedersachsen gefördert?
8. Welche weiteren Möglichkeiten der Hilfe sieht die Landesregierung?

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Frauenministerium  
– us-ak –

Hannover, den 6. 4. 1993

Es gibt zwei Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die auf der Straße leben. Die größere Gruppe hat aus eigenem Antrieb ihren Wohn- bzw. Lebensort verlassen, d.h. sie haben ihre Lebenssituation bei ihren Eltern, ihren Pflegeeltern oder in Heimen als derartig unerträglich oder belastend empfunden, daß sie für sich keine andere Alternative als ein Leben auf der Straße sehen – ohne Obdach, Verpflegung und Geld.

Neben der Gruppe der weglauenden Jugendlichen gibt es die Gruppe der ausgestoßenen („throwaways“), deren Eltern mit der Erziehung so überfordert sind, daß sie ihre Kinder aus der Wohnung hinauswerfen.

Die Landesregierung nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß die Zahl dieser Kinder und Jugendlichen gerade in größeren Städten stetig ansteigt. Auf diese Problemlage reagiert die Landesregierung in unterschiedlicher Weise: Nach übereinstimmenden Berichten von Fachkräften, die mit diesen Kindern und Jugendlichen Kontakt haben bzw. mit ihnen arbeiten, haben die Kinder und Jugendlichen unter Gewalt oder sexuellem Mißbrauch gelitten. Ihre „Abgängigkeit“ hängt ursächlich mit selbsterfahrenem Leid zusammen. Das Verhalten der Kinder und Jugendlichen kann als Abwehrreaktion gegenüber der jeweiligen Lebenssituation gewertet werden. Im Rahmen des Kinderschutzes, der unterschiedlichen Maßnahmen zur Prävention im Bereich Gewalt gegen Kinder, unterstützt die Landesregierung deshalb Maßnahmen und Projekte, die präventiv wirken (vgl. Beantwortung der Großen Anfrage „Gewalt gegen Kinder“, Drs 12/3022). Zusätzlich unterstützt die Landesregierung besondere Projekte, die sich an diejenigen Mädchen und Jungen wenden, die dem Leben auf der Straße ausgesetzt sind. Zu nennen ist hier das Mädchenhaus in Osnabrück und ein Projekt für Jugendliche, die auf der Straße leben.

Generell obliegt die Aufgabe, für diese Kinder und Jugendlichen Unterbringungsmöglichkeiten bereitzustellen, den kommunalen Jugendbehörden (§ 42 in Verbindung mit § 85 KJHG, Inobhutnahme). Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen – Zunahme von Belastungssituationen in einer bestimmten Gruppe von Familien, bedingt durch ökonomischen Druck und/oder besondere psychische bzw. soziale Problemlagen – haben sich offensichtlich Reaktionsweisen und Grade von Deprivationserscheinungen sowie auch Selbstschutzverhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen derartig verändert, daß die bisherigen Angebote der kommunalen Jugendhilfeträger sowie der freien Träger (z.B. in Form von Jugendschutzstellen) nicht ihren Bedürfnissen entsprechen, d. h. von ihnen freiwillig nicht angenommen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworten wir die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Zahlenmaterial über Jungen und Mädchen, die in Niedersachsen auf der Straße leben, ist der Landesregierung nicht bekannt. Lediglich Beobachtungen von Jugendbehörden bzw. die Zahl derjenigen, die von Jugendbehörden oder von der Polizei in Obhut genommen werden, sowie Angaben von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, lassen grobe Schätzungen zu. Die jüngsten Jugendlichen sind ca. 12 bis 14 Jahre alt; diese Gruppe stellt eine Minderheit dar. Die meisten Jungen und Mädchen gehören zur Altersgruppe zwischen ca. vierzehn und achtzehn Jahren. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich bei Jugendlichen über achtzehn Jahren bzw. bei jungen Erwachsenen die Probleme eher auf den Bereich der Wohnungslosigkeit, d. h. der Obdachlosigkeit im traditionellen Sinn beziehen.

Der größte Teil der Jugendlichen, die auf der Straße leben, sind Deutsche, ausländische Jugendliche sind nur vereinzelt beobachtet worden.

Die Erhebung exakten Zahlen- und Datenmaterials ist mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. Informationen über die von den Jugendlichen erlebten Probleme sowie über Hilfsangebote, die ihren Bedürfnissen angepaßt sind, können in der unmittelbaren Arbeit mit den Jugendlichen erfahren werden. Die Vergabe einer empirischen Studie ist zur Zeit nicht geplant. Angesichts der nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel setzt die Landesregierung ihre Priorität auf die Förderung von Projekten, die den Kindern und Jugendlichen Hilfen anbieten, wie z.B. das Projekt in Hannover.

Zu 2:

Mädchen und Jungen gehen auf die Straße – „auf Trebe“ –, weil sie ihre Lebenssituation nicht ertragen. Die Gründe dafür liegen vor allem in häuslichen Gewalterfahrungen, bei Mädchen vor allem in Erfahrungen mit sexuellem Mißbrauch.

Die Eltern der gefährdeten Kinder und Jugendlichen sind häufig selbst derartig depriviert – Suchtproblematik, psychische Problematik und/oder materielle Not –, daß sie ein familiäres Zusammenleben nicht bieten können. Die Kinder und Jugendlichen sehen für sich als Ausweg nur das Leben auf der Straße.

Heime werden von Jungen und Mädchen aus unterschiedlichen Gründen verlassen. Zum einen werden Heime aufgrund ihrer institutionellen Strukturen als enttäuschend erlebt. Zum anderen sind Mädchen und Jungen, die in Heimen leben, in vielen Fällen soweit depriviert, daß sie von sich aus – auch bei fachlich qualifizierten therapeutischen Angeboten – kaum in der Lage sind, Vertrauen aufzunehmen und sich auf Strukturen einzulassen, die Verlässlichkeit und Kontinuitätsbereitschaft von allen Beteiligten erfordern. Der Landesregierung ist bekannt, daß bei den betroffenen Jugendhilfeträgern die Problemlage erkannt und an pädagogischen bzw. psychologischen Lösungen gearbeitet wird.

Zu 3:

Zahlenmaterial zur Kriminalitätsrate der Jugendlichen, die auf der Straße leben, liegt nicht vor. Das Merkmal der „Nichtseßhaftigkeit“ von Jugendlichen wird weder in der Strafverfolgungsstatistik der Staatsanwaltschaften noch in der Statistik des Landesverwaltungsamtes gesondert erfaßt. Lediglich Schätzungen sind möglich. Im Bereich von Bagatelldelikten – Ladendiebstahl – kann von einer verhältnismäßig hohen Straffälligkeit ausgegangen werden, da die Jugendlichen auf der Straße überleben wollen. Eine besondere Gewaltbereitschaft dieser Jugendlichen ist nicht beobachtet worden. Die häufig selbst erfasrene Gewalt führt nach Beobachtungen von Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern sowie Psychologinnen und Psychologen eher zu einem introvertierten, depressiven Verhalten als zu erhöhter Gewaltbereitschaft.

Zu 4:

Die Zuständigkeit für diese Kinder und Jugendlichen ist im KJHG geregelt (§ 42 in Verbindung mit § 85 KJHG). Die kommunalen Jugendbehörden sind zur Inobhutnahme unter Beachtung der Vorschriften des § 42 KJHG (Unterrichtung des Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, ggf. Einschaltung des Vormundschaftsgerichts) verpflichtet.

Zu 5:

Neben den allgemeinen Anlaufstellen für diese Mädchen und Jungen, wie sie in Form von Jugendschutzstellen, von kommunalen Jugendhilfeträgern, bzw. von freien Trägern im Auftrag der kommunalen Behörden bereitgestellt werden, unterstützt die Landesregierung zwei Projekte mit Modellcharakter: Das Mädchenhaus Osnabrück und das Trebegängerinnen- und Trebegängerprojekt in Hannover. Das Mädchenhaus Osnabrück bietet Mädchen, die Gewalt und/oder sexuellen Mißbrauch erfahren haben, eine unbürokratische Unterkunft und Orientierungshilfe für die Zukunft. Das Projekt in Hannover arbeitet „niedrigschwellig“. Es dient der vorübergehenden Unterkunft vor allem unter dem Gesichtspunkt, den Jungen und Mädchen zunächst einen Raum zu bieten, in dessen Rahmen sie vorübergehend geschützt – und nicht zuletzt gewaschen und ausgeschlafen – weitere Schritte überlegen und gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern absprechen können.

Entsprechend den Erfahrungen dieser beiden Projekte wird zukünftig an weiteren Konzepten gearbeitet werden. Die Landesregierung plant nach einer Laufzeit von ca. zwei Jahren eine Auswertung dieser Arbeit.

Zu 6:

Anlaufstellen sind gerade in größeren Städten notwendig, um auch die Folgeprobleme des Lebens auf der Straße wie insbesondere Prostitution und Suchtgefahren zu vermeiden. Die Landesregierung wird über das zukünftige Landesjugendamt die kommunalen Jugendbehörden anregen, derartige Anlaufstellen auszubauen bzw. zu schaffen.

Zu 7:

Das Mädchenhaus Osnabrück wird von der Kommune und dem Land Niedersachsen (300 000 DM) finanziert, das Trebegängerinnen- und Trebegängerprojekt in Hannover von der Kommune, dem Land (184 000 DM) und dem Bund (Bundesanstalt für Arbeit). Die Bereitstellung von Anlaufstellen in Form von Jugendschutzstellen (Inobhutnahme § 42 KJHG) ist Aufgabe der Kommunen.

Zu 8:

Die Landesregierung sieht über das zukünftige Landesjugendamt vor allem weitere Möglichkeiten zur Hilfe in der konzeptionellen, fachlichen und auch finanziellen Unterstützung von kommunalen bzw. freien Trägern, die mit diesen Jugendlichen arbeiten und ihnen Angebote offerieren.

Schoppe